



Römisch-Katholische Kirche
im Aargau

Landeskirche

Herzlich
Willkommen



Römisch-Katholische Kirche
im Aargau

Landeskirche

Totalrevision der Finanzverordnung

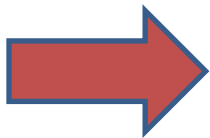
der Römisch-Katholischen Landeskirche und
der Römisch-Katholischen Kirchgemeinden
des Kantons Aargau

Info-Veranstaltung
Dienstag, 21. Juni 2011
Tägi Wettingen

Zielsetzung der Revision

- Trennung der Erlasse (Landeskirche/Kirchgemeinden)
- Klare Regeln für die Rechnungslegung, Vorschrift zur Führung der doppelten Buchhaltung
- Fixierung der Abschreibungsregeln und der Abschreibungssätze
- Definition von Investitionen und des laufenden Aufwands
- Regeln für die Einholung von Verpflichtungskrediten

- Klare Abgrenzung der Aufgaben der Aufsicht
- Schaffung von statistischen Grundlagen
- Technische und sprachliche Anpassungen an die Rechnungslegung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften



Mehr Sicherheit und Transparenz für alle mit der Rechnungslegung befassten Organe und für die Bürgerinnen und Bürger

A) LANDESKIRCHE

Grundsätze (Art. 1 – 3)

- Organisationsstatut, Vollständigkeit, Bruttoprinzip, Jährlichkeit
- Regelung der internen Kontrolle und der Unterschriftsberechtigung (IKS)
- Offenlegung der Rechnungsführung (keine öffentliche Auflage, Einsichtsrecht für Synodale)
- Aufbewahrungsfrist (10 Jahre, Rechnungsband und Berichte = auf unbestimmte Zeit)

- Ausgleich der Erfolgsrechnung (Aufwand und Ertrag)
- Verwendung von Überschüssen (zusätzliche Abschreibungen, Reservebildung, Spezialfinanzierungen, Eigenkapital)

Abschreibungen (Art. 4)

- Vorgeschriebene Abschreibung des Verwaltungsvermögens von 10 % des Restbuchwerts
- Keine Abschreibung von im Bau befindlichen Anlagen
- Sofortige Abschreibung von Wertverminderungen oder von Verlusten
- Vorgeschriebene Abschreibung eines Bilanzfehlbetrages von 20 % des Restbuchwerts

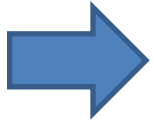
Investitionsbegriff (Art. 5)

Sachlich:

Erwerb, Erstellung oder Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens (Bauliche Investitionen, Planungen, Mobilien, Investitionsbeiträge, Beteiligungen, Instandstellungen)

Betraglich:

Aktivierung, sofern Ausgaben pro Einzelobjekt Fr. 100'000.– übersteigen.



Ausgaben, welche sachlich als Investition gelten und den Betrag von Fr. 100'000.-- überschreiten, müssen aktiviert und abgeschrieben werden.

Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 100'000.-- unterschreiten, sind in der Erfolgsrechnung als Aufwand zu verbuchen. Sie werden nicht aktiviert und sind somit direkt abzuschreiben.

Kreditarten (Art. 6)

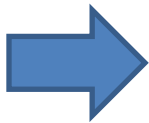
Budgetkredit (Abs. 1 – 3):

- Kredit für laufenden Aufwand, Verfall Ende Jahr
- Nachtragskredit, sofern Budgetkredit nicht ausreicht
- «Notkreditrecht» für den Kirchenrat, sofern die Ausgabe 'keinen Aufschub' erträgt

Verpflichtungskredit (Abs. 4 – 6):

- Investitionen und Investitionsbeiträge, welche pro Einzelobjekt Fr. 100'000.– übersteigen
- Einmalige Betriebs- und andere Beiträge, sofern sie den Betrag von Fr. 100'000.– übersteigen
- Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche auf einer vertraglichen Regelung basieren und den Betrag von Fr. 50'000.– übersteigen
- Verfall des Kredits, sofern Projekt nicht innert fünf Jahren begonnen wurde

- Zusatzkredit, sofern Verpflichtungskredit nicht ausreicht
- «Notkreditrecht» für den Kirchenrat, sofern ‘bedeutende nachteilige Folgen’ drohen
- Abrechnung des Verpflichtungskredits nach Abschluss des Vorhabens (keine separate Abrechnung, sofern Rechnungsvorkehr innerhalb eines Jahres erfolgt)
- Kreditabrechnungen unterstehen dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Jahresrechnung



Es ist eine Verpflichtungskredit-Kontrolle zu führen.

Finanzplan (Art. 7)

- Pflicht zur Erstellung eines mittelfristigen (5- 8 Jahre) rollenden Finanzplanes
- Kenntnisnahme durch Synode

Budget (Art. 8)

- Vergleichszahlen zu Budget (Budget Vorjahr, letzte abgeschlossene Rechnung)
- Beratung und Beschlussfassung durch Synode (inkl. Zentralkassenbeitragssatz)
- Notrecht für Kirchenrat, sofern bis 31. Dezember des Vorjahres kein beschlossenes Budget vorliegt

Rechnungslegung (Art. 9)

- Begriffe: Erfolgsrechnung, Bilanz, Anhang zur Jahresrechnung
- Festlegung des Kontenrahmens durch Kirchenrat
- Bilanzgliederung
Aktiven: Finanz- und Verwaltungsvermögen,
Vorschüsse, Bilanzfehlbetrag
Passiven: Fremdkapital, Spezialfinanzierungen,
Eigenkapital
- Anhang zur Jahresrechnung, v.a.
Eventualverpflichtungen und –guthaben, Beteiligungen, vertragliche Verpflichtungen, nicht bilanzierte Leasingverbindlichkeiten

Verantwortlichkeiten (Art. 10)

- Kirchenrat:
Ordnungsgemäße Organisation des Finanzhaushalts
- Geschäftsprüfungskommission:
Prüfung des Budgets und der Jahresrechnung
- Synode:
Beschlussfassung über Budget, Zentralkassenbeitrag,
Verpflichtungskredite und Jahresrechnung

Rechnungs- und Geschäftsprüfung (Art. 11)

Die Geschäftsprüfungskommission

- prüft Budget, Jahresrechnung, Jahresbericht sowie alle weiteren Geschäfte zur Beschlussfassung durch Synode
- erstattet der Synode Bericht über vorstehend aufgeführten Geschäfte
- kann für die detaillierte Revision der Jahresrechnung Dritte beauftragen, bleibt aber für die Rechnungsprüfung verantwortlich

Zentralkassenbeitrag (Art. 12)

Übernahme der Regelung des bisherigen Art. 33 der Finanzverordnung

- Berechnung des Zentralkassenbeitrags
- Ermittlung der Finanzkraft
- Zusammensetzung des massgebenden Steuerertrags

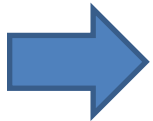
B) KIRCHGEMEINDEN

I Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 + 2)

- **Geltungsbereich:**
Kirchgemeinden, Zweckverbände, Vertragsgemeinschaften, Kreiskirchgemeinden
- **Haushaltgrundsätze:**
Gesetzmässigkeit, Wirtschaftlichkeit, Solidarität, Sparsamkeit
- **Rechnungsjahr** = Kalenderjahr

II Rechnungsführung (Art. 3 – 13)

- **Rechnungslegungsgrundsätze:**
Klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Haushaltsführung, das Vermögen und die Verpflichtungen
- **Rechnungsmodell/Kontenplan:**
 - > Führung der doppelten Buchhaltung
 - > Verbindliche Einhaltung des vom Kirchenrat erlassenen Kontenplans



Der Kontenplan wird im Detaillierungsgrad so festgelegt, dass die Bedürfnisse kleiner und grosser Kirchgemeinden soweit möglich abgedeckt sind.

- **Belege:**
 - > Inhalt der Belege
 - > Chronologische Aufbewahrung der Geldbelege
 - > Systematische oder chronologische Ablage der Buchungs- oder Rechnungsbelege

- **Inhalt der Bilanz; Aktiven:**
 - > Gliederung der Aktiven
 - > Definition Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen
 - > Bewertung der Aktiven (Beschaffungs- oder Herstellungswert, abzüglich Wertberichtigung)

- **Inhalt der Bilanz; Passiven:**
 - > Gliederung der Passiven

Bewertungsrichtlinien als Beispiel

<i>Finanzvermögen</i>	
Flüssige Mittel	Nominalwert
Guthaben/Debitoren	Nominalwert, evtl. Delkredere
Geldanlagen	Nominalwert, evtl. Wertberichtigung
Liegenschaften	Anschaffungswert, evtl. Wertberichtigung
Transitorien	Nominalwert
<i>Verwaltungsvermögen</i>	
Beteiligungen	Nominalwert, evtl. Wertberichtigung
Anlagen des Verwaltungsvermögens	Anschaffungswert, abzüglich Abschreibung
<i>Fremdkapital</i>	
Kurz- und langfristige Schulden	Nominalwert
Fonds	Nominalwert
<i>Eigenkapital</i>	Buchwert

– **Erfolgsrechnung:**

- > Ausgeglicherer Abschluss (Budget und Rechnung)
- > Verwendung von Ertragsüberschüssen
(Zusätzliche Abschreibungen, Bildung von Reserven, Spezialfinanzierungen oder Eigenkapital)

– **Geldverwaltung:**

- > Ertragbringende und sichere Geldanlagen
- > Lückenlose Buchführung und diebstahlsichere Aufbewahrung
- > Auf den Namen der Kirchgemeinde oder deren Organisationen lautende Gelder (inkl. Depotgelder) unterstehen der Verwaltung und sind zu bilanzieren. Die Kirchenpflege regelt die Kompetenzen.

- Anhang zur Jahresrechnung:
 - > Eventualverpflichtungen, Bürgschaften, Sicherheitsleistungen, Defizitgarantien
 - > Eventualguthaben
 - > Beteiligungen und vertragliche Verpflichtungen inkl. nicht bilanzierte Leasingverbindlichkeiten
 - > Anmerkungen zur Bewertung von Aktiv- und Passivpositionen

– **Abschreibungen:**

- > Vorgeschriebene Abschreibung auf dem Verwaltungsvermögen von 10 % des Restbuchwerts
- > Definition des massgebenden Restbuchwerts (Verwaltungsvermögen anfangs Jahr, zuzüglich Nettoinvestitionen des Rechnungsjahrs, abzüglich von der Kirchgemeinde beschlossene Spezialfonds (Reserven oder Vorfinanzierungen, Art. 28)
- > Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind möglich
- > Vorgeschriebene Abschreibung eines allfälligen Bilanzfehlbetrags mit 20 % des Restbuchwerts anfangs Jahr

- > Sofortige Abschreibung von Wertverminderungen oder Verlusten
- > Keine Abschreibung von im Bau befindlichen Anlagen und von Darlehen und Beteiligungen

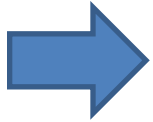
– **Investitionsbegriff:**

Sachlich:

Erwerb, Erstellung oder Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens (Bauliche Investitionen, Planungen, Mobilien, Investitionsbeiträge, Beteiligungen, Instandstellungen)

Betraglich:

Aktivierung, sofern die Kosten je Einzelobjekt 1 % des budgetierten Steuerertrags, mindestens aber Fr. 10'000.-- übersteigen



Ausgaben, welche sachlich als Investition gelten und die betragliche Limite überschreiten, müssen aktiviert und abgeschrieben werden.

Ausgaben, welche die betragliche Limite unterschreiten, sind in der Erfolgsrechnung als Aufwand zu verbuchen. Sie werden nicht aktiviert und sind somit direkt abzuschreiben.

III Kreditarten (Art. 14)

Budgetkredit, Abs. 1 – 3:

(im Jahresbudget eingestellte Beträge)

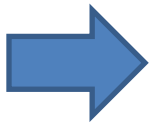
- Kredit für laufenden Aufwand, Verfall Ende Jahr
- Nachtragskredit, sofern Budgetkredit nicht ausreicht
- «Notkreditrecht» für die Kirchenpflege, sofern die Ausgabe 'keinen Aufschub' erträgt

Verpflichtungskredit, Abs. 4 – 7:

(separater Beschluss der Kirchgemeindeversammlung)

- Investitionen und Investitionsbeiträge, welche pro Einzelobjekt die Kosten des Investitionsbegriffs gemäss Art. 13 übersteigen
- Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, sofern sie den Betrag von Fr. 10'000.-- übersteigen
- Verfall des Kredits, sofern Projekt nicht innert fünf Jahren begonnen wurde

- Zusatzkredit, sofern Verpflichtungskredit nicht ausreicht
- «Notkreditrecht» für die Kirchenpflege, sofern 'bedeutende nachteilige Folgen' drohen
- Abrechnung des Verpflichtungskredits nach Abschluss des Vorhabens (keine separate Abrechnung, sofern Rechnungsvorkehr innerhalb eines Jahres erfolgt)
- Kreditabrechnungen unterstehen dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Jahresrechnung



Es ist eine Verpflichtungskredit-Kontrolle zu führen.

IV Haushaltvollzug (Art. 15 – 18)

– Finanzplan:

- > Jährliche Erstellung eines Aufgaben- und Finanzplans
- > Kenntnisnahme durch die Kirchgemeindeversammlung

– Budget:

- > Ausgabendeckung im jährlichen Budget
- > Vergleichszahlen und Beilagen
Vorangehendes Budget, letzter Rechnungsabschluss,
Verpflichtungskreditkontrolle, Abschreibungstabelle
- > Beschlussfassung durch Kirchgemeindeversammlung
inkl. Steuerfuss

- > Einreichung des Budgets an den Rechnungsexperten bis zum 31. Dezember
- > Notrecht der Kirchenpflege, sofern bis 31. Dezember kein rechtsgültiges Budget vorliegt
- > Bei zweimaliger Rückweisung des Budgets entscheidet der Kirchenrat endgültig (Art. 23)

–Rechnungsablage:

- > Beilagen: Erfolgsrechnung und Bilanz, Liegenschafts- und Mobilienverzeichnis, Anhang, Vergleichszahlen, Abschreibungstabelle, Begründung für Abweichungen, Vollständigkeitsbestätigung

> Termine:

- Abschluss bis 15. März
- Vorlage an Finanzkommission bis 15. April
- Prüfung bis 31. Mai inkl. Berichterstattung
- Die Jahresrechnung inkl. sämtlichen Unterlagen ist dem Rechnungsexperten ab 1. Juni zur Verfügung zu halten

– **Aufbewahrung:**

- > Bilanz und Erfolgsrechnung inkl. Hauptbuch sind auf unbestimmte Zeit aufzubewahren
- > Übrige Unterlagen der Rechnungslegung: 10 Jahre
- > Recht zur elektronischen Archivierung

V Verantwortlichkeiten

Kirchenpflege (Art. 19)

- Trägt Verantwortung für das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde
- Zuständigkeit u.a. für Anlage von Geldern, Regelung der internen Kontrolle und Unterschriftsberechtigung, Organisation der Finanzverwaltung, Aufbewahrung und Archivierung
- Unterzeichnung einer Vollständigkeitsbestätigung (gemeinsam mit Finanzverwalterin/Finanzverwalter) mit folgendem Inhalt:

- alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle sind erfasst
- sämtliche Vermögenswerte, Verpflichtungen, Guthaben und Schulden sind in der Bilanz berücksichtigt
- alle Eventualverpflichtungen, Bürgschaften und Beteiligungsverhältnisse sind im Anhang zur Rechnung aufgeführt
- alle zum Verständnis des Jahresergebnisses nötigen Informationen sind in den Erläuterungen zur Rechnung enthalten

Finanzverwaltung (Art. 20)

- Richtiger und rechtzeitiger Vollzug der Ausgaben und Einnahmen
- Vorschriftsgemässe Führung des gesamten Finanzhaushalts
- Sichere Verwahrung der Gelder und anderer Vermögenswerte
- Unterzeichnung der Vollständigkeitsbestätigung gemäss Art. 19

Finanzkommission (Art. 21)

- Prüft Rechnungen
- Nimmt zum Budget Stellung
- Auskunftsrecht und Einsichtsrecht in (nicht vertrauliche) Akten und Unterlagen
- Mitwirkung bei Amtsübergaben der Finanzverwaltung
- Weitere übertragene Aufgaben, z.B. Geldverkehrsprüfung

VI Besondere Bestimmungen

Erwerb und Veräußerung von Vermögen (Art. 22)

- Zuständigkeit: Kirchgemeindeversammlung
- Zustimmung des Kirchenrats bei Verminderung der Substanz des Verwaltungsvermögens in folgenden Fällen: Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, Dienstwohnungen, Vereinshäuser und deren Umschwung, Pfrundgüter
- Der Kirchenrat holt allenfalls notwendige Zustimmungen weiterer kirchlicher Instanzen ein

Rückweisung von Budget/Rechnung (Art. 23)

- Rechnung gilt als zurückgewiesen, wenn einzelne Positionen oder ganze Rechnung abgelehnt werden
- Überprüfung innert 60 Tagen durch Kirchenpflege und Finanzkommission sowie nochmalige Vorlage an Kirchgemeindeversammlung
- Bei zweimaliger Ablehnung von Budget oder Rechnung entscheidet der Kirchenrat endgültig

Aufsicht der Landeskirche (Art. 24)

- Aufsicht über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden obliegt dem Kirchenrat (Organisationsstatut)
- Die vom Kirchenrat bestimmten Rechnungsexperten haben folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Prüfung von Budget und Rechnung
 - Berichterstattung an den Kirchenrat
 - Berechnung der Zentralkassenbeiträge
 - Mitwirkung bei Amtsübergaben von Finanzverwaltungen (sofern von Kirchenpflege gewünscht)

Fonds und Legate (Art. 25 – 27)

- Jahrzeitenfonds
 - Schenkungen zum Gedenken an Verstorbene
 - Direkte Verbuchung von Einzahlungen und Entnahmen über Fondskonto (Passiven)
 - Interne Verzinsung (10-jährige Kassaobligationen AKB)
- Pfarrefonds
 - Dient der Erfüllung kirchlicher Aufgaben und ist in Bilanz als Eigenkapital zu führen
 - Für die Verwendung ist die Zustimmung des Kirchenrats einzuholen
 - Keine Verzinsung

- Legate
 - Zuwendungen, die der Erfüllung einer bestimmten kirchlichen oder nichtkirchlichen Aufgabe dienen
 - Besonderer Ausweis in der Bilanz (Passiven)
 - Keine Verzinsung

Vorfinanzierungen (Art. 28)

- Bildung von Reserven zulasten der Erfolgsrechnung, z.B. zur Finanzierung späterer Investitionen oder anderer Aufgaben
- Beschluss der Kirchgemeindeversammlung

Hinweis:

Mit der Genehmigung der Jahresrechnung dürfen keine nicht beantragten und publizierten Ausgabenbeschlüsse gefasst werden.

VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

➤ Subsidiarität des Rechts:

Wo Finanzverordnung einzelne Bereiche nicht abschliessend regelt, gilt das einschlägige kantonale Recht

➤ Übergangsfrist für Kirchgemeinden:

Änderungen in der Rechnungslegung sind bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Finanzverordnung zu vollziehen

Wie geht es weiter?

- Vernehmlassungsfrist bis 29. Juli 2011
- Beratung der Eingaben (Arbeitsgruppe, Rechnungsexperten, Kirchenrat)
- Antragstellung an die Synode
- Inkrafttreten geplant auf den 1. Januar 2012

Danke für die
Aufmerksamkeit
und für Ihre
Mitwirkung